Datum der Veröffentlichung: 27. Mai 2025

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber
Firma DAPIN GmbH

Standort
Kantstraße 2 in 33790 Halle (Westf.)

Anlagenbezeichnung
Anlage zur Herstellung von Chemikalien

Datum der Überwachung
20.03.2025 und 02.04.2025

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]
Vor-Ort-Dauer: 9,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 39 Stunden

Gesamtdauer: 48,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung
angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde
Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage.

Grundlage der Überwachung

- § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Es wurden geringfügige Dokumentationsmängel im Bereich AwSV hinsichtlich der Betriebsanweisungen sowie deren jährlicher Schulung; der Dokumentation von Eigenkontrollen sowie mangelnder Beschriftung und Ausweisung von Lagerflächen von Abwasser und Abfall in der Produktionshalle C2 vorgefunden.

2. die sekundäre Rückhalteeinrichtung im Bereich b10 und Abfallentsorgungsplatz sind- teilweise stark korrodiert.

3. Mir wurde das Brandschutzkonzept nicht vorgelegt. Ich gehe hier zunächst davon aus, dass es sich um einen Dokumentationsmangel handelt und die technische Prüfung grundsätzlich erfolgt ist.

4. Der Sachverständigenprüfbericht für die Verdunstungskühlanlagen und den Nasswäscher wurde nicht fristgerecht vorgelegt.

5. Es steht eine AwSV-Sachverständigenprüfung zur endgültigen Stilllegung im Tanklager für Regenerate aus.

6. eine Betriebsstörung wurde der BR Detmold (Dezernat 53) nicht mitgeteilt.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☒ Erhebliche Mängel:

1. -eine unterirdische Rohrleitung zum Transport von wassergefährdenden Stoffen wurde einwandig verlegt. Eine provisorische Lösung oberidisch konnte ersatzweise hergestellt und final brandschutz- und AwSV-technisch geprüft werden, die unterirdische Leitung wurde stillgelegt.
   Dieser Mangel ist bereits behoben.

2. -eine Anzeige nach § 15 BImSchG für die Installation der provisorischen Leitung zum Transport von Löschschäumen wurde auch nach Aufforderung nicht erstellt und eingereicht.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industrieklärанlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Fristsetzung